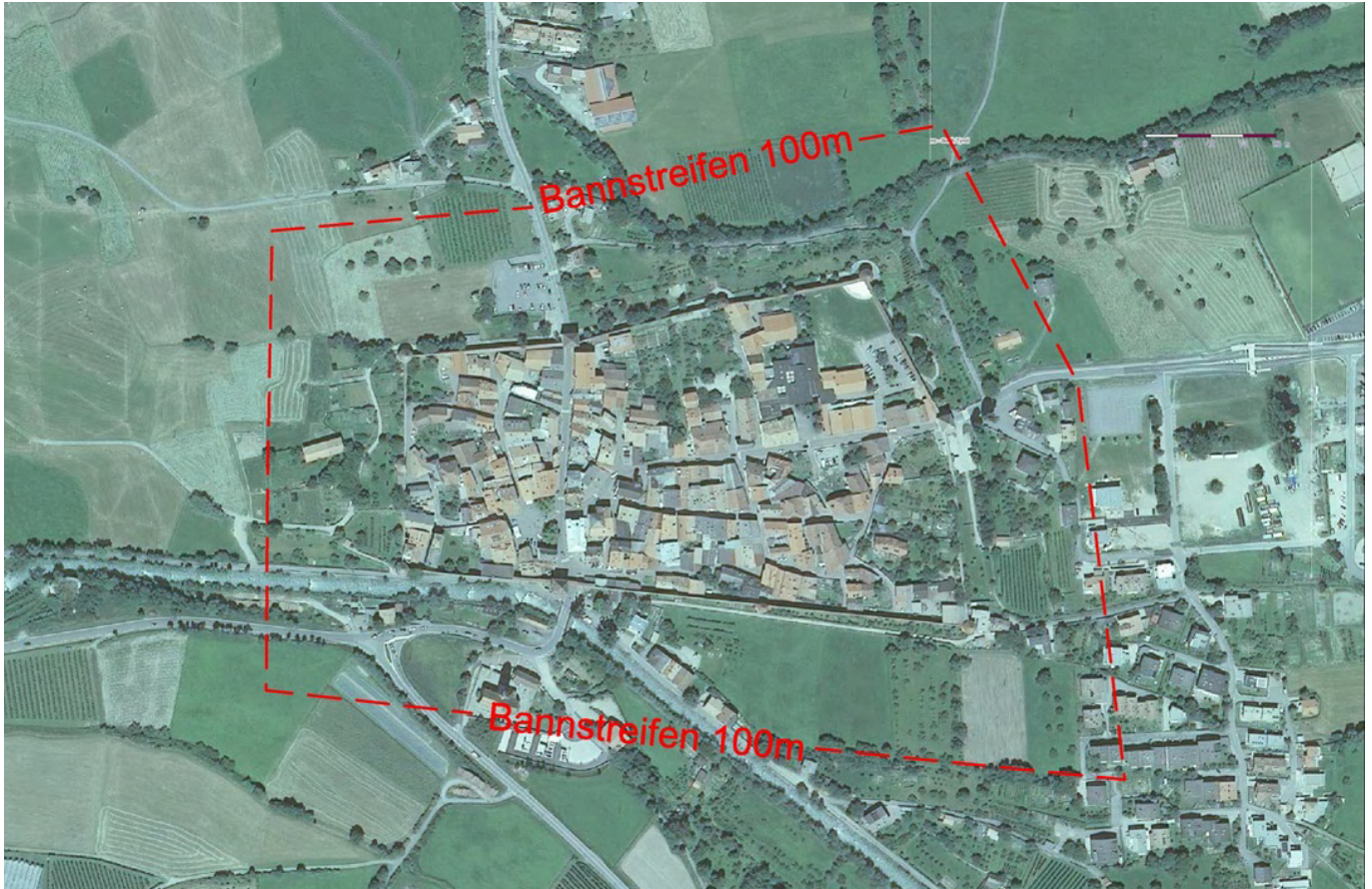


Schutzstreifen um die Stadtmauern

Eine Herausforderung unserer Zeit oder Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsform?



Bekanntlich gilt um unsere Stadtmauern ein Bauverbot auf einer rund 150 Meter breiten, in alle vier Himmelsrichtungen sich ausdehnenden Schutzzone, die aus denkmalschützerischen Überlegungen bereits bei Ausarbeitung des ersten Bauleitplanes Anfang der 70-er Jahre eingeführt und mit der Genehmigung des Sanierungsplanes bekräftigt worden ist. Seither und in kontinuierlicher Weise ist dieses Bauverbot stets beachtet worden; auch wurde diesem indirekten Denkmalschutz zur Wahrung des äußeren Erscheinungsbildes der mittelalterlichen Stadtmauern aus kulturhistorischen Überlegungen bei der Ausweisung von neuen Wohnbau- und Gewerbebezonen sowie der landwirtschaftlichen Aus siedelungszone immer Rechnung getragen.

Die Veränderungen in der Landwirtschaft mit neuen Bewirtschaftungsformen im Obst-, Beeren- und Gemüseanbau, wie beispielsweise die Anlegung von Intensivkulturen mit hohen Betongerüsten in doppelter Längs- und Querverstrebung mit Möglichkeiten zur Anbringung von Dachfolien und Schutznetzen oder aber auch die Auslegung von großflächigen Abdeckfolien auf dem Boden, haben die Gemeindeverwaltung – nicht zuletzt auch durch vorgebrachte Befürchtungen von Gemeindebürgerinnen und –bürgern – bewegen und veranlasst, nach Definitionen für die Aufrechterhaltung einer Schutzzone um die Stadtmauern zu suchen. Die Überzeugung, dass nur eine intakte Kulturlandschaft das weitem einzigartige Erscheinungsbild unserer historischen

Stadt nach außen hin wahren kann, hat nach zustimmendem Gutachten des Ortsbauernrates zur Beschlussfassung über die Abänderung des Landschaftsplanes in der Sitzung des Gemeinderates vom 19. Dezember des letzten Jahres sowie zu dem mittels Beschluss des Stadtrates Nr. 7 vom 02.01.2013 verfügten Ensemble-schutz geführt. Der Ensembleschutz tritt dabei nach der Zielsetzung der diesbezüglichen Landesbestimmungen im öffentlichen Interesse und aus heimatgeschichtlichen Gründen ein für die Beibehaltung von Gesamtanlagen mit prägendem Ortsbildcharakter. Durch die Eintragung der Schutzzone in den Landschaftsplan soll die unverzichtbare Bedeutung der traditionellen Kulturlandschaft um die Stadtmauern in ihrer Vielfalt, wo sich ein Anger mit dick-

und hochstämmigen Obstbäumen ohne Stützgerüst an den anderen reiht, und wo das Landschaftsbild weiters geprägt ist von Wiesen sowie Gemüse- und Blumengärten, unterstrichen, und - nach geltender Verfassung - die „Landschaft geschützt und das historische und künstlerische Vermögen der Nation geschützt“ werden.

Mit 100 Metern wurde objektiver Weise – ohne Beachtung der betroffenen Grund- und Bauparzellen - in genannten Beschlussmaßnahmen die Breite des Schutzstreifens festgelegt, in welchem die Aufstellung von Betongerüsten, die parzellengroße Abdeckung mit Folien jeder Art und die Anbringung von Schutz- und Auffangnetzen untersagt bleiben sollten.

Sowohl der Gemeinderats- als auch der Stadtratsbeschluss, deren Erlass unter den Gemeindebürgerinnen und -bürger sehr unterschiedliche Reaktionen hervorrufen ließ, leiten mit ihren enthaltenen Vorschlägen jeweils ein Verwaltungsverfahren ein, das von den einschlägigen Landesbestimmungen auf dem Sachgebiet des Landschafts- bzw. des Ensembleschutzes geregelt ist; sie

werden in ihrer Abhandlung auch die raumordnerischen und denkmalgeschützerischen Sachbereiche berühren. So wird die Änderung des Landschaftsplanes in der Landschaftsschutzkommission begutachtet und anschließend in der Südtiroler Landesregierung definitiv behandelt werden. Ebenso in den Zuständigkeitsbereich der Südtiroler Landesregierung fällt die Zustimmung oder Ablehnung hinsichtlich der Auferlegung des Ensembleschutzes und zwar nach Einholen des Gutachtens der erweiterten Landesraumordnungskommission. Nur mit der Genehmigung der vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen durch die Südtiroler Landesregierung werden detaillierte Bestimmungen für die landwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden um die Stadtmauern erlassen und festgeschrieben werden.

Freilich können diese Durchführungsbestimmungen einschränkende Wirkungen für die über 80 betroffenen privaten Grundbesitzer hervorrufen; verständlich also, dass auf der einen Seite von besorgten Eigentümern Einwände zu den Gemeindebeschlüssen eingebracht

worden sind, die auch von der Berufsorganisation der Landwirte, nämlich vom Südtiroler Bauernbund, mitgetragen werden. Beanstandet wird darin die Einschränkung der Bewirtschaftungsform auf landwirtschaftlichem Privatgrund, der Verzicht auf eine steigernde Wertschöpfung aus Grund und Boden und die Wertminderung des Grundstücks im Falle seiner Veräußerung. Kritisiert wird auch, dass als Gegenpendel zu diesen Einschränkungen von Seiten der öffentlichen Hand keine Ausgleichs- und Ersatzzahlungen geboten werden.

Auf der anderen Seite gibt es aber auch viele Grundbesitzer, welche die Ausweisung eines Schutzstreifens im Bereich ihrer Parzellen in Stadtnähe begrüßen und erkennen darin Vorteile für die Erzeugung von Bioprodukten und für die Beibehaltung der bisherigen Bewirtschaftungsformen in ihren Gärten und Wiesen ohne eventuelle negative Auswirkungen des intensiven Obst- und Gemüseanbaus durch die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit ihrer potentiellen Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier. *Warger Kurt*

